

Verbandssatzung für den Schulverband Aindling

¹Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2011 (Amtsblatt RvS vom 31. Mai 2011, Seite 111) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 für das Gebiet der Gemeinden Aindling (Markt), Affing, Rehling und Todtenweis sowie die Ortsteile Alsmoos, Appertshausen, Gebersdorf, Indersdorf und Petersdorf der Gemeinde Petersdorf die „**Mittelschule am Lechrain Aindling**“ mit dem Schulsitz im Markt Aindling errichtet. ²Die Verbandsversammlung des Schulverbands Aindling hat am 25.06.2020 die folgende mit Bescheid des Landratsamts Aichach-Friedberg vom 30.07.2020 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

§ 1	Bestand des Schulverbandes
§ 2	Organe des Schulverbandes
§ 3	Verbandsversammlung
§ 4	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 5	Verbandsvorsitzender, Stellvertreter
§ 6	Entschädigung
§ 7	Geschäftsgang des Schulverbandes
§ 8	Übertragung von Verwaltungsaufgaben, Führung Kassengeschäfte
§ 9	Finanzierung des Schulverbandes
§ 10	Auseinandersetzung
§ 11	Bekanntmachungen des Schulverbandes
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule am Lechrain Aindling als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Aindling (Markt), Affing, Petersdorf, Rehling und Todtenweis.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule am Lechrain Aindling“.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Aindling“ und hat seinen Sitz im Markt Aindling.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender),
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ² Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³ Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

¹Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt davon ein Mitglied als Vorsitzenden. ²Dem Ausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 5

Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer des kommunalen Wahlamtes der gewählten Personen. ²Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6

Entschädigung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 €. ²Sein Stellvertreter erhält die Entschädigung nach Satz 1 tagesanteilig ab einer fünften Vertretungswoche in Folge, wobei diese nach jeder Unterbrechung der Stellvertretung neu zu zählen beginnt. ³Die Entschädigungen passen sich mit dem gleichen vom Hundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt an, wie die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A 9 BayBesG. ⁴Amtsnachfolger treten in den Stand des Satzes 3 ein.
- (2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 1 keine Entschädigung. ²Die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlungen erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. ³Satz 2 gilt für Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Arbeitnehmer den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag als Entschädigung.
- (4) ¹Die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes bleiben unberührt. ²Als Dienstreise gelten nicht die Wegstrecken zu Sitzungen und Ortsterminen innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 7

Geschäftsgang des Verbandes

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Übertragung von Verwaltungsaufgaben, Führung Kassengeschäfte

Hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben sowie der Führung der Kassengeschäfte gilt die zwischen dem Schulverband Aindling und der Verwaltungsgemeinschaft Aindling geschlossene Zweckvereinbarung vom 09.12. bzw. 12.12.2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben. ²Näheres dazu entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
- (3) ¹ Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ² Soweit der

Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³ Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

- (4) Unberührt bleibt der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Schulverband Aindling und der Gemeinde Affing vom 08.06. / 01.07.2010 anlässlich des Beitritts der Gemeinde Affing zum Schuljahr 2010/11.

§ 10 Auseinandersetzung

¹Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt. ²Für die Vermögensauseinandersetzung mit der Mitgliedsgemeinde Affing gilt § 1 Absätze 3 und 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband Aindling und der Gemeinde Affing vom 08.06. / 01.07.2010.

§ 11 Bekanntmachung des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Aindling veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Aindling vom 27.06.2008 (Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 25.07.2008 – Jahrgang 63/Nr. 10) i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 22.03.2012 (Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 07.05.2012 – Jahrgang 67/Nr. 6), außer Kraft.

Aindling, 19.08.2020
Schulverband Aindling



Gertrud Hitzler
Schulverbandsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin